

**Gebührenordnung** Version 17. März 2015

---

Der Hochschulrat der Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach SHLR erlässt gestützt auf Art. 18 der Statuten der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Logopädie SAL als Gebührenordnung:

**I. Grundsätze****Geltungsbereich**

Art. 1 Die Gebührenordnung der SHLR regelt die Erhebung von Gebühren bei Studieninteressentinnen und -interessenten, immatrikulierten Studierenden sowie übrigen Teilnehmenden an Lehrveranstaltungen (Administrativ-, Benützung- und übrige Gebühren).

**Festlegung**

Art. 2 Der Hochschulrat legt die Gebühren fest.

Art. 3 Art und Höhe der Gebühren sind im Anhang zur vorliegenden Gebührenordnung geregelt.

**II. Zulassungsgebühren**

Art. 4 Die Anmeldung für die Zulassung an die SHLR ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird bei einem Rückzug der Anmeldung nicht rückerstattet.

Art. 5 Die Eignungsabklärung (Aufnahmeprüfung) an der SHLR erfolgt gegen Gebühr. Diese ist auch bei kurzfristiger Abmeldung (7 Werktagen) oder unentschuldigtem Fernbleiben geschuldet.

Art. 6 Die Immatrikulation an der SHLR erfolgt gegen Gebühr. Diese werden bei einer Exmatrikulation vor Studienbeginn nicht rückerstattet.

**III. Studiengebühren****Semestergebühren**

Art. 7 Die Studiengebühren werden semesterweise vor Semesterbeginn erhoben. Sie gelten bei einer Exmatrikulation als geschuldet, wenn diese nicht fristgerecht beim Rektorat eingegangen ist.

**Lehrveranstaltungsgebühren**

Art. 8 Die Geschäftsleitung legt die Gebühren für Gasthörerinnen und -hörer an Lehrveranstaltungen fest.

**Diplomgebühr**

Art. 9 Die SHLR erhebt eine Gebühr für die Ausstellung des Diploms. Diese beinhaltet den obligatorischen Eintrag ins Nationale Register für Gesundheitsfachpersonen NAREG der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK.

#### **IV. Prüfungsgebühren**

##### **Prüfungsblock**

Art. 10 Die Gebühr für die Prüfungsblöcke im ersten und zweiten Ausbildungsjahr wird vor der Prüfung erhoben. Alle weiteren Leistungsnachweise / Modulabschlüsse sind gebührenfrei.

##### **Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen**

Art. 11 Für die Wiederholung von Prüfungen ist die volle Prüfungsgebühr erneut zu entrichten.

Art. 12 Für die Wiederholung eines Leistungsnachweises wird die halbe Prüfungsgebühr verrechnet.

##### **Abmeldung und Nichterscheinen zur Prüfung**

Art. 13 Bei Abmeldung ohne wichtigen Grund oder Nichterscheinen zur Prüfung verfällt die ganze Prüfungsgebühr.

#### **V. Gebühren für besondere Leistungen**

##### **Administrativ- und Benutzungsgebühren**

Art. 14 Die Erbringung von Verwaltungsleistungen, die Benützung der Infrastruktur und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der SHLR sind gebührenpflichtig. Art und Höhe der Tarife werden durch die Geschäftsleitung festgelegt.

##### **Rekursgebühren**

Art. 15 Der Hochschulrat legt die Rekursgebühren fest.

#### **VI. Gebührenerlass**

Art. 16 Die Geschäftsleitung kann Gebühren in besonderen Fällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

#### **VII. Schlussbestimmungen**

Art. 17 Die Gebührenordnung wird nach Erlass durch den Hochschulrat rückwirkend ab 1. Januar 2015 angewendet und ersetzt die Gebührenordnung vom 1. Januar 2013.

**Anhang zur Gebührenordnung der SHLR** Version 17.03.2015

**Gebühren (Erlass des Hochschulrats)**

|   |     |          |
|---|-----|----------|
| Anmeldegebühr   | CHF | 200.00   |
| Gebühr für Eignungsabklärung (Aufnahmegebühr)                 | CHF | 200.00   |
| Immatrikulationsgebühr  | CHF | 300.00   |
| Semestergebühr Vollzeitstudium                                | CHF | 1'000.00 |
| Semestergebühr Teilzeitstudium                                | CHF | 600.00   |
| Gebühr für Zwischen- und Diplomprüfung                        | CHF | 200.00   |
| Gebühr für die Wiederholung einer Zwischen- und Diplomprüfung | CHF | 200.00   |
| Gebühr für die Wiederholung eines Leistungsnachweises         | CHF | 100.00   |
| Diplomgebühr  | CHF | 150.00   |
| Rekursgebühr (als Kostenvorschuss)                            | CHF | 800.00   |
| Bei positivem Rekursentscheid wird die Gebühr rückerstattet.  |     |          |

**Administrativgebühren (Erlass der Geschäftsleitung)**

|  |     |        |
|--|-----|--------|
| Gebühren für Gasthörerinnen und Gasthörer (pro Lektion)                  | CHF | 20.00  |
| Gebühren für Gasthörerinnen und Gasthörer (SAL-Mitglied pro Lektion)     | CHF | 15.00  |
| Ausstellung von Duplikaten von offiziellen Urkunden                      | CHF | 200.00 |
| Äquivalenzschreiben / Ausbildungsbestätigungen (nach Aufwand pro Stunde) | CHF | 80.00  |
| Ersatz des Studierendenausweises bei Verlust                             | CHF | 15.00  |
| Scriptenpauschale* pro Semester im Vollzeitstudium                       | CHF | 100.00 |
| Scriptenpauschale* pro Semester im Teilzeitstudium                       | CHF | 60.00  |

\* Skripten für das Interessengeleitete Studium sind durch diese Pauschale nicht abgedeckt.